

# RS Vwgh 1995/5/31 95/16/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1995

## Index

L37134 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Oberösterreich

L82404 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Oberösterreich

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990;

AWG OÖ 1990;

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

## Rechtssatz

Nach der ständigen Judikatur des VwGH genügt bereits ein bloß teilweises Privatinteresse für die Erfüllung des Gebührentatbestandes des § 14 TP 6 Abs 1 GebG und ist überdies auch im Zusammenhang mit dem Versuch einer Eingabe, damit ideelle Aspekte zu verfolgen, das Vorliegen von Privatinteressen anzuerkennen (Hinweis E 14.1.1991, 90/15/0086; E 6.3.1989, 88/15/0041; E 6.10.1994, 92/16/0191). Die Einwendungen in einem Verfahren nach dem AWG (hier betreffend den Bau einer Mülldeponie), daß die Verunreinigung einer Brunnenanlage zu befürchten und eine Belästigung durch Geruchsentwicklung, Staubentwicklung und Lärmentwicklung sowie eine Gesundheitsgefährdung zu erwarten sei, verfolgen jedenfalls teilweise Privatinteressen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160129.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>